



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 119 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/583/Add.2)]

**56/154. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte,

*in Bekräftigung* des Rechts auf Selbstbestimmung, kraft dessen alle Völker ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

*aner kennend*, dass die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, insbesondere die Achtung der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, dass es eine reiche Vielfalt von demokratischen politischen Systemen und von Modellen freier und fairer Wahlprozesse auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

*betonend*, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

den Beitrag *aner kennend*, den die Vereinten Nationen leisten, indem sie zahlreichen Staaten auf Antrag Wahlhilfe gewähren,

*in erneuter Bekräftigung* der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*mit Genugtuung* über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup> bekundete Selbstverpflichtung aller Mitgliedstaaten, gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuwirken, die allen Bürgern in allen Ländern echte Mitsprache ermöglichen,

1. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, dass regelmäßige, faire und freie Wahlen wichtige Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. *bekräftigt*, dass die Völker das Recht haben, Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen für die erforderlichen Mechanismen und Mittel sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die freie Ausgestaltung einzelstaatlicher Wahlprozesse in jedem Staat voll und ganz zu achten ist und dass dabei die Grundsätze, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>2</sup> verankert sind, voll einzuhalten sind;

5. *bekräftigt ferner*, dass die Vereinten Nationen Wahlhilfe nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewähren;

6. *fordert alle Staaten auf*, in einem anderen Staat politische Parteien oder andere Organisationen nicht in einer Art und Weise zu finanzieren, die den Grundsätzen der Charta widerspricht und die die Legitimität seiner Wahlvorgänge untergräbt;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *bekräftigt*, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille in regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen und gleichen Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren bekundet wird.

*Achtung. Plenarsitzung  
19. Dezember 2001*

---

<sup>1</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>2</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.